



Im Namen der Republik

Das Landesgericht St. Pölten erkennt durch den Richter Mag. Reinhard Stöckler in der Rechtssache der klagenden Partei **Flughafen Wien AG**, FN 42984m, Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt in Karls gasse 15/3, 1040 Wien, wider die beklagte Partei **Dr. Helga KRISMER**, geboren am 18.09.1972, Neue Herrengasse 1, 3109 St. Pölten, vertreten durch Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH, Schellinggasse 3, 1010 Wien, und der Nebenintervenientin auf Beklagtenseite **Dr. Susanne HEGER**, geboren am 31.10.1964, Eßlinggasse 17/9, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Susanne HEGER, Dr. Martin FISCHER, Rechtsanwälte, Eßlinggasse 17/9, 1010 Wien, **wegen Unterlassung, Widerruf und Urteilsveröffentlichung** (Streitwert nach JN und GGG: EUR 35.000,-, nach RATG: EUR 21.000,-) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei ab sofort bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerungen,

- die klagende Partei sei in Geldwäsche mit Vorsatz involviert und/oder

- die klagende Partei könne die Finanzierung der dritten Piste nicht aus eigenen Mitteln stemmen, weshalb sie die Übernahme von Aktien durch den IFM-Fonds (Global Infrastructure Fonds) ermöglicht habe, weil aus dessen „riesigen Geldtopf“ die dritte Piste finanziert werden soll

und/oder sinngleicher Äußerungen zu unterlassen, wird

abgewiesen.

2.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, die oben unter Punkt 1.) genannten Äußerungen öffentlich zu widerrufen und diesen Widerruf auf eigene Kosten

- binnen vierzehn Tagen im redaktionellen Teil der periodischen Druckwerke (§ 1 Abs 1 Z 5 MedienG) „profil“, „Wiener Zeitung“ sowie „Tiroler Tageszeitung“ - und zwar jeweils in einem Kasten mit Fettdruckumrandung, unter der zwanzig Punkt großen Überschrift „Widerruf“, im Übrigen in zwölf Punkt großer Schrift - zu veröffentlichen und

- binnen vierzehn Tagen für die Dauer von einem Monat auf den Websites (§ 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG) www.orf.at, www.meinbezirk.at, www.wienerzeitung.at, www.vol.at, www.krone.at sowie www.news.at, dies jeweils angekündigt und verlinkt mit der Startseite, abrufbar zu halten, und zwar unter der zwanzig Punkt großen Überschrift „Widerruf“, im Übrigen in vierzehn Punkt großer Schrift sowie

- binnen vierzehn Tagen im „Ö1“ Mittagsjournal (ORF-Radio) sowie in „Niederösterreich heute“ sowie der „ZIB 13“ (jeweils ORF Fernsehen) zu verlesen, wird abgewiesen.

3.) Die klagende Partei ist schuldig, jeweils binnen 14 Tagen

a.) der beklagten Partei die mit EUR 7.944,- (darin enthalten EUR 1.324,- an USt.) bestimmten Prozesskosten und

b.) der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei die mit EUR 5.691,46 (Darin enthalten EUR 948,58 an USt.) bestimmten Prozesskosten

zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin beehrte die im Punkt 1.) des Spruches ersichtlichen Unterlassungen sowie den im Punkt 2.) ersichtlichen Widerruf samt Urteilsveröffentlichung, wobei Punkt 2.) des Spruches mit Schriftsatz vom 24.01.2023 (ON 10) modifiziert wurde, und brachte dazu vor, dass die Beklagte am 23.09.2022 gemeinsam mit der Rechtsanwältin Dr. Susanne HEGER im „Café Stein“ eine Pressekonferenz abgehalten habe. Wesentliche Teile der Veranstaltung seien nach wie vor über den „Facebook-Account“ der Beklagten als Video abrufbar. Die Beklagte leite den Link zum Video mit folgendem Text ein: *„Die Justiz muss diesen Fall untersuchen, der Vorstand muss sich unverzüglich verantworten und die Politik muss Rahmenbedingungen schaffen, damit solche Fälle von möglicher Geldwäsche in Österreich nicht vorkommen können.“*

Zudem habe die Beklagte - in Abstimmung mit Rechtsanwältin Dr. Susanne HEGER - aus Anlass der Pressekonferenz eine schriftliche Unterlage vorbereitet und an deren Teilnehmer verbreitet. In dieser insgesamt elf Seiten umfassenden Unterlage mit dem Titel „Pressegespräch“ werde bereits auf der Titelseite darauf hingewiesen, dass der Flughafen Wien angeblich „zu einer Geldwäsche im großen Stil“ geworden sei. Im redaktionellen Teil dieser Vorlage wird dieser Vorwurf mehrfach wiederholt, etwa dass die Vorgänge am Flughafen Wien „als Geldwäsche bekannt“ (Seite 10) seien und dass „am Flughafen alles auf Geldwäsche mit Vorsatz“ hinweise (Seite 11).

In den Unterlagen zum Pressegespräch sei auf der Titelseite zu lesen: *„Karibische Übernahme des Flughafen Wiens ist vorsätzlich passiert - Wie wurde der Flughafen Wien zu einer Geldwäscheanlage im großen Stil? Wer verfolgt welche Interessen und was heißt das für die Verantwortlichen Michael Ludwig und Johanna Mikl-Leitner und wird die Bevölkerung damit belastet?“* Im redaktionellen Teil stehe auch: *„Hoffentlich ist es nicht zu spät, wenn sich das Bundeskriminalamt und die WKStA*

endlich der Überprüfung des Verdachts der Geldwäsche vornehmen“ (Seite 11). Die Vorgänge seien auch „vorsätzlich und nicht zufällig passiert.“ (Seiten 5 und 7). Als Motiv unterschiebe die Beklagte dem Flughafen und deren Vorstand, dass „aus dem riesigen Geldtopf“ des Fonds „die 3. Piste finanziert werden soll“. Denn die Beklagte würde als angeblicher „Insider wissen, dass der Flughafen sie (Anm: die Errichtung der dritten Piste) aus eigenen Mitteln nicht stemmen“ könne (Seite 2).

Die angegriffenen Vorwürfe und Aussagen seien unwahr. Erstens liege keine „Geldwäsche“ vor. Es bestehe kein entsprechender Verdacht. Die Beklagte begründe ihren angeblichen „Verdacht“ ausschließlich mit der Tatsache, dass die indirekte Eigentümerin der Airports Group Europe S.a.r.l., die Conyers Trust Company (Cayman) Limited, ihren Sitz auf den Cayman Islands habe. Zweitens habe die Klägerin und ihre Vorstände keine „Übernahme“ von Aktien durch den IFM-Fonds ermöglicht. Der Vorstand habe keine Möglichkeit, ein Übernahmegebot abzulehnen oder zu verhindern.

Aus dem Sitz eines Fonds auf den Cayman Islands und aus der Anonymität von Investoren könne mit den Mitteln der Denkklogik nicht auf strafrechtlich relevante Geldwäsche geschlossen werden. Die Eigentümerstruktur werde in den Angebotsunterlagen aus 2016 und 2022 im Wesentlichen zu 2014 unverändert wiederholt. Der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft könne sich weder seine Eigentümer aussuchen noch irgendwelche an Bord holen. Überdies sei der Vorstand aufgrund des geltenden ÜbernahmeG zur Neutralität verpflichtet. Es seien lediglich die Vor- und Nachteile des Angebots aufgezeigt worden. Die Motive der Beklagten seien weder bei Prüfung des Sinn- noch des Wahrheitsgehalts der angegriffenen Äußerungen beachtlich.

Falsch seien die Behauptungen der Beklagten, wonach das Projekt der dritten Piste nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden könne, weshalb eine Übernahme von Aktien durch den IFM-Fonds notwendig sei. Wahr sei vielmehr, dass die dritte Piste

nicht von den Eigentümern/Aktionären finanziert wird (also nicht durch eine Kapitalerhöhung), sondern die Finanzierung durch von der Klägerin selbst erwirtschaftete Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdkrediten erfolge.

Es stelle eine Schutzbehauptung dar, dass sich der erhobene Vorwurf der Geldwäsche nicht gegen die Beklagte und deren Vorstände, sondern angeblich bloß gegen den IFM-Fonds richte. Vor allem sei nicht nachvollziehbar, warum der Vorstand des Flughafens für Handlungen des IFM-Fonds verantwortlich gemacht werden könne.

Die angegriffenen Äußerungen sind ehrenbeleidigend und kreditschädigend i.S. der §§ 16, 1330 ABGB. Der Vorwurf, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben oder Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren zu sein, ist regelmäßig sowohl ehrenbeleidigend als auch kreditschädigend.

Der Vorwurf, es liege eine sogenannte „SLAPP-Klage“ - Klage mit einem grotesk überzogenen Streitwert vor - sei unhaltbar. Mit Schreiben vom 03.10.2022 sei die Beklagte (erfolglos) aufgefordert worden, eine Unterlassungserklärung abzugeben und ihre ansehensmindernden Vorwürfe zu widerrufen.

Die Beklagte Dr. Helga KRISMER sei Landtagsabgeordnete des Niederösterreichischen Landtags, Landessprecherin der Grünen Niederösterreich sowie seit 2018 Fraktionsobfrau der „Grünen“ im Niederösterreichischen Landtag. Sie sei dabei jeweils in St. Pölten tätig. Die Beklagte sei aber auch Vizebürgermeisterin der Stadt Baden. Die Beklagte sei zudem Medieninhaberin (§ 1 Abs 1 Z 8 MedienG) eines „Facebook-Accounts“ unter der Adresse <https://facebook.com/helga.krismer> mit der Bezeichnung „Helga Krismer“.

Hinsichtlich der Nebenintervenientin wurde vorgebracht, dass kein rechtliches Interesse i.S.d. des § 17 Abs 1 ZPO bestehe. Das Urteil im gegenständlichen Prozess wirke sich nicht auf eine Rechtsposition der Dr. Susanne HEGGER aus. Es behänge in Wien ein eigener Prozess. Die Nebenintervention der Dr. Susanne Heger sei daher zurückzuweisen.

Die Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte ein, dass die Ansprüche der Klägerin unberechtigt seien. Die Beklagte habe die von der Klägerin inkriminierten Behauptungen niemals aufgestellt und/oder verbreitet. Die von der beklagten Partei inkriminierten Behauptungen wären aber selbst dann zulässig, wenn sie von der Beklagten aufgestellt worden wäre. Unstrittig sei jedoch, dass die Beklagte am 23.09.2022 eine öffentliche Pressekonferenz zum Thema „Flughafen Wien“ abgehalten habe. Die von der Klägerin zitierten Passagen würden sich nicht direkt auf die Gebarung der Klägerin beziehen, sondern auf die notorische Problematik eines auf den Cayman Islands beheimateten Trusts. Ausdrücklich bestritten werde, dass die Beklagte gesagt oder auch nur den Anschein erweckt hätte, dass die Klägerin vorsätzlich in Geldwäsche involviert sei.

Aus politischer Sicht sei von der Beklagten mehrfach kritisiert worden, dass die Finanzquelle, aus der sich die IFM Investors-Group speise, nicht öffentlich transparent sei, dass es sich dabei möglicherweise um Geldwäsche handle, und dass Politik und Justiz aufgefordert seien, dies zu untersuchen.

Der Inhalt des Pressegespräches (Beilage ./1) sowie das Handout Pressegespräch (Beilage ./E) wurde nicht bestritten. Zum Handout Pressegespräch wurde insbesondere auf die Formulierung verwiesen: *„Wir vom Team Aviation Reset dürfen für uns in Anspruch nehmen, dass wir den Prozess zur Aufdeckung der wahren Strukturen hinter dem größten Aktionär am Flughafen Wien in Gang gesetzt haben. Für uns ist klar, dass aus dem riesigen Geldtopf auf den Cayman Islands die 3. Piste finanziert werden soll. Denn als Insider wissen wir, dass der Flughafen sie aus eigenen Mitteln nicht stemmen kann.“*

Die Beklagte habe explizit ihre Sicht der Dinge dargelegt und betont, dass dies ihre subjektive (politische) Einschätzung ist. Die Beklagte, als Oppositionspolitikerin, die mit ihrer politischen Kritik (mangelnde Transparenz und Aufklärung) an

die Öffentlichkeit gehe und sowohl kritische Fragen stelle als auch die Untersuchung durch Politik und Justiz fordere, sei sachlich und zeige auf, worum es ihr geht.

In keinem einzigen Medium werde berichtet, die Beklagte hätte über die Klägerin behauptet, sie sei mit Vorsatz in Geldwäsche involviert.

Zur Unternehmensstruktur wurde vorgebracht: *„Die Airports Group Europe S.a.r.l wird von einer weiteren Luxemburger Holding Gesellschaft, der Global InfraCo S.a.r.l, gehalten. Diese wiederum gehört dem IFM Global Infrastructure Fund auf den Cayman Islands. Es handelt sich um einen Geldpool, der über einen professionellen Treuhänder (Conyers Trust Company [Cayman] Limited) handlungsfähig gemacht wurde.“*

Eingewandt wurde, dass seitens der Vorstände der Beklagten als Betreiber dieses Gesamtkonstrukts ein australischer Pensionsfond genannt worden sei. Tatsächlich wisse nicht einmal die Klägerin, wer hinter dem Geldpool stehe. Der Flughafen - Vorstand habe auch die Bedeutung der Übernahme einer Sperrminorität herunter gespielt. Die Bundeswettbewerbsbehörde habe die Übernahme ohne Einleitung eines Verfahrens bestätigt. Der Wirtschaftsminister habe grünes Licht erteilt. Auch nach dem Übernahmegesetz habe der Vorstand eine prominente Rolle bei der Übernahme einer strategischen Beteiligung.

Die von der Beklagten auch in diesem Zusammenhang getätigte Äußerung entspreche nicht dem, was die klagende Partei als Anlass für ihr Unterlassungsbegehren nehme; explizit habe die Beklagte ihre Sicht der Dinge dargelegt und habe betont, dass dies ihre subjektive (politische) Einschätzung sei. Das, was die klagende Partei als ein Indiz für die vermeintliche Transparenz der Beteiligungsstruktur zur Schau stelle, sei tatsächlich nur die Offenbarung, dass sie entweder selbst nicht wisse, wer ihre „wahren Eigentümer“ sind, oder dass sie dieses Wissen ganz bewusst vor der Öffentlichkeit geheim halten will. Anders sei es auch nicht zu erklären, dass der Vorstand auf Anfrage des Nachrichtenmagazins „profil“

zugeben habe müssen, dass er keine Ahnung habe, wer die Eigentümer sind.

Die Klägerin gehe zum Teil von falschen Annahmen aus, insbesondere in Bezug auf die Aussagen der Beklagten in Zusammenhang mit der Dritt-Finanzierung der dritten Piste. Der Vorstand der Klägerin habe die Übernahme der Aktien durch den IFM Fonds ermöglicht, indem er die finanzielle Stärke des Investors hervorhob, die Nachteile der Sperrminorität klein redete, die eklatanten Strukturdefizite unerwähnt ließ und die vorgetäuschte Geschichte vom australischen Pensionsfonds aktiv mittrug.

Die Vermutung, dass der für die Errichtung der sog. „Dritten Piste“ notwendige Finanzbedarf nicht aus den flüssigen Mitteln der klagenden Partei „gestemmt“ werden könne, habe Dr. Susanne Heger geäußert, nicht aber die Beklagte.

Die Beklagte habe gesagt: *„Aus meiner Sicht stellt es sich so dar, dass am Flughafen Wien der Herr Ofner und der Herr Jäger gemeinsam, damals noch mit Häupl und Pröll, genau wussten, wenn sie denn die dritte Piste realisieren wollten, dann wird man einen großen, kapitalstarken, investitions hungrigen Aktionär brauchen. Daher, aus meiner Sicht, sind sie geholt worden, das ist keine Zufälligkeit Die Abfolge der Duldung des Vorstands, des Aufsichtsrates, der Behörden, das Zusammenspiel sogar bis hin zur Wirtschaftsprüfungskanzlei ist eines, das können Sie nachschauen in Berichten von Untersuchungsausschüssen. Einige in Österreich können das sehr gut, wie man so etwas aufstellt, und, meine These ist, hier ist es vorsätzlich zu diesem Spiel gekommen[...] Man hat sich mit Heuschrecken eingelassen.“*

Die Beklagte habe zudem gesagt: *„Allein davon, dass man jemandem erlaubt, dass er ein großes Aktienpaket erwirbt und, dass er es dann immer weiter aufstockt, allein davon hat ja der Flughafen nichts. Es kann ihm ja egal sein, wer welche Aktie hält. Es geht darum, was damit verbunden ist. Welche Absprachen wurden da getroffen über Finanzflüsse?[...]“*

Es sei weder ehrenrührig noch kreditschädigend über ein Wirtschaftsunternehmen die Aussage zu treffen, dass in Aussicht genommene Investitionen über den Kapitalmarkt finanziert werden. Ebenso, dass ein Unternehmen für die Verwirklichung eines Projekts mit mehreren Milliarden Euro Kosten nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. In dem Übernahmeangebot des Investors für 29,9% der Aktien der Flughafen Wien AG habe der Vorstand das Projektvorhaben 3. Piste beschrieben und in weiterer Folge für den Investor die Begriffe „potenzieller Minderheitenaktionär mit finanzstarkem Background“ und „unterstützender Partner“ verwendet. Er habe auch von „langfristigen Investitionsstrategien“ gesprochen. Parallel dazu habe der Vorstand intensiv die Genehmigung der 3. Piste betrieben.

Ein gerichtliches Unterlassungsgebot gegen die Beklagte wäre mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar, stelle sich die Klage insgesamt als eine typische SLAPP-Klage dar, um eine Kritikerin mundtot zu machen.

Vor allem sei keinerlei Nachweis dafür erbracht worden, dass in Österreich über die Klägerin rufschädigend und/oder tatsachenwidrig berichtet worden wäre. In den jeweiligen Medien gebe es allerdings nichts zu widerrufen, weil dort die inkriminierten Behauptungen niemals verbreitet wurden

An Dr. Susanne HEGER wurde der Streit verkündet (ON 5).

Die Nebenintervenientin Dr. Susanne HEGER trat nach Streitverkündung durch die Beklagte mit Beitrittserklärung vom 20.01.2023 auf Seiten der Beklagten dem Rechtsstreit bei (ON 9) **und brachte insgesamt vor**, dass zum Sachverhalt inhaltlich auf die Klagebeantwortung und den vorbereitenden Schriftsatz jeweils von der Beklagten verwiesen werde und deren Vorbringen und Anträge als richtig anerkannt werden, jedoch das Vorbringen und der Urteilsantrag der Klägerin zur Gänze bestritten werden.

Dem Vorbringen der beklagten und streitverkündenden Partei könne entnommen werden, dass sie im Falle des Unterliegens

unter Umständen Regressansprüche gegen die Nebenintervenientin geltend machen würde. Ob zu Recht oder zu Unrecht, sei in diesem Verfahren dahingestellt. Richtig sei aber, dass Dr. Susanne HEGER einen großen Teil des Materials, das anlässlich der Pressekonferenz am 23.09.2023 von der Beklagten verwendet wurde, verfasst habe. Sie habe daher ein berechtigtes Interesse am Obsiegen der Beklagten, um nicht mit Regressansprüchen konfrontiert zu werden. Überdies sei Dr. Susanne Heger aus demselben Sachverhalt, nämlich hinsichtlich der gemeinsam mit der Beklagten abgehaltenen Pressekonferenz am 23.09.2022, beim Handelsgericht Wien zu 58 Cg 37/22g von der Flughafen Wien AG mit nahezu wortgleicher Klageschrift und identem Klagebegehren geklagt worden. Sie habe daher auch ein berechtigtes Interesse daran, dass das gegenständliche Verfahren nicht negativ auf das ihre beim HG Wien durchschlägt.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, nämlich Beilagen ./A - ./U klagsseits, Beilagen ./1 - ./7 beklagtenseits, Beilage ./I durch die Nebenintervenientin, durch Einsicht in den USB-Stick der Beklagten (Verweisblatt) mit den Bezeichnungen FN 1 bis FN 30, wobei das Video FN 22.2 in der Tagsatzung vom 17.04.2023 in der „relevanten“ Passage in Augenschein genommen wurde bzw. vorgeführt wurde (S 27 in ON 17.5), sowie durch Einvernahme der Beklagten und der Nebenintervenientin sowie des Vorstandes der Klägerin Dr. Günther OFNER jeweils als Partei. Auf die Einvernahme des Zeugen Dr. Wolfgang KÖBERL wurde einverständlich verzichtet (S 2 in ON 17.5)

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Klägerin ist eine zu FN 42984m beim Landesgericht Korneuburg eingetragene Kapitalgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit der Geschäftsanschrift Flughafen, 1300 Wien - Flughafen (Beilage ./A, offenes Firmenbuch) und betreibt

und führt den Flughafen Wien. Seit dem 31.08.2011 sind Mag. Dr. Günther OFNER und Mag. Julian JÄGER eingetragene Vorstandsmitglieder der Klägerin (a.a.O., PV Dr. OFNER). Im Firmenbuch sind 84.000.000 Stückaktien eingetragen, die an der Börse gehandelt werden (Firmenbuchauszug ./A). Es verhält sich in Bezug auf die Aktienstruktur der Flughafen Wien AG so, dass das Land Niederösterreich 20 % der Aktien + vier Aktien, das Land Wien 20 % der Aktien + vier Aktien (jeweils) hält und 10 % der Aktien in Händen der Mitarbeiter im Sinne einer Mitarbeiterstruktur, in Form einer eigenen Stiftung, sind (PV Dr. OFNER, S 20 in ON 17.5). Der Rest von fast 50 % befindet sich in Streubesitz bzw. wird am Markt frei gehandelt (a.a.O.). Die Klägerin hat Stand 2023 über 5.500 Mitarbeiter (PV Dr. OFNER, S 26 in ON 17.5).

Die Beklagte Dr. Helga KRISMER ist Politikerin und in ihrer Funktion Landessprecherin der Partei „Die Grünen“ in Niederösterreich und war zum Zeitpunkt September 2022, als die Pressekonferenz stattgefunden hat und die hier zu prüfenden Äußerungen gefallen sind, auch Abgeordnete zum niederösterreichischen Landtag. Aktuell, also seit der letzten Landtagswahl (Ende Jänner 2023) ist sie Klubobfrau der Grünen in Niederösterreich (PV Beklagte, S 20 in ON 17.5). Seit 2018 ist sie auch „Fraktionsobfrau der „Grünen“ im Niederösterreichischen Landtag und Vizebürgermeisterin der Stadt Baden (unstrittiger Sachverhalt).

Die Nebenintervenientin Dr. Susanne HEGER (Beitritt per 20.01.2023 zu ON 9 auf Seiten der Beklagten) ist eingetragene Rechtsanwältin mit dem Kanzleisitz in 1010 Wien, Eßlinggasse 17/9, und mit der Beklagten gut bekannt. Sie ist auch Obfrau des Vereines „Aviation Reset“. Der eigentliche Vereinszweck ist Umweltschutz, Schutz der Anwohner, insbesondere im Nahebereich von Flughäfen. Diese Funktion übt Dr. HEGER ehrenamtlich aus (PV NI, S 11 f in ON 17.5). Sie engagiert sich auch z.T. politisch. Immer dann wenn sie politisch oder in ihrer Funktion als Obfrau auftritt, dann verrechnet sie kein Honorar, das ist

ehrenamtlich. Soweit sie rechtsanwaltlich tätig wird, wie bei Sachverhaltsdarstellungen oder Anzeigen oder ähnlichen behördlichen Eingaben, dann erhält sie für diese Leistungen diesbezüglich ein Honorar, das sie auch bezahlt bekommt (a.a.O., sowie PV Beklagte, S 11 in ON 17.5). Dies gilt auch im gegenständlichen Fall für Tätigkeiten für die Beklagte (siehe weiter unten).

Gegen die Nebenintervenientin wird am HG Wien zu 58 Cg 37/22g seitens der Flughafen Wien AG eine eigenständige Klage auf Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung geführt, ebenfalls im Zusammenhang mit getätigten Äußerungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einer Pressekonferenz am 23.09.2023 (Klage Beilage ./I, Klagebeantwortung Beilage ./S, unstrittiger Sachverhalt).

Am 23.09.2023 fand im Café Stein in Wien eine Pressekonferenz statt, welche von der Beklagten in ihrer Funktion als Landessprecherin der Partei „Die Grünen in NÖ“ bzw. als Abgeordnete zum NÖ Landtag gemeinsam mit der Nebenintervenientin Dr. Susanne HEGER in ihrer Funktion als Obfrau des Vereins „Aviation Reset“ abgehalten wurde (PV Beklagte und PV NI, jeweils in ON 17.5). Im Vorfeld gab es eine Ausschreibung bzw. Einladung für die Pressekonferenz, welche auch den Medien bekannt gegeben wurde (PV Beklagte, S 2 ff in ON 17.5).

Gleich vorweg ist festzustellen, dass über den gesamten Inhalt der Pressekonferenz ein Transkript bzw. Wortprotokoll vorliegt (Beilage ./1). Im Rahmen der Pressekonferenz wurde an alle Anwesenden eine schriftliche Unterlage verteilt, und zwar die Unterlage „Pressekonferenz“ (= Beilage ./E). Dazu ist festzuhalten, dass das Transkript bzw. Wortprotokoll der Pressekonferenz vom 23.09.2022 (Beilage ./1) sowie die Unterlage für die Pressekonferenz (Beilage ./E) dem gegenständlichen Urteil als Anlagen 1 und 2 angeschlossen sind und mit ihrem gesamten Inhalt festgestellt werden. - Dazu ist anzumerken, dass bereits in der vorbereitenden Tagsatzung außer

streit gestellt wurde, dass die Beilage ./E als schriftliche Unterlage bei der Pressekonferenz der Beklagten verteilt wurde und die Beilage ./1 in abgedruckter Form den damaligen mündlichen Vortrag inhaltlich und vollständig wiedergibt (S 3 in ON 11.2). Die schriftliche Unterlage ./E wurde im Vorfeld von der Beklagten und der Nebenintervenientin erstellt, wobei insbesondere die Seite 2 der Beilage ./E und die Grafik (Seite 2/7 = Seite 4 der Beilage ./E) von der Nebenintervenientin erstellt wurde (PV NI, S 12 in ON 17.5).

Der Pressekonferenz gingen Recherchen der Beklagten und der Nebenintervenientin voraus, sowie Berichte des ORF und des Nachrichtenmagazins „Profil“. Darüber hinaus gab es im zeitlichen Zusammenhang auch einen kurzen Artikel der Kronen Zeitung am 18.08.2022 (Beilage ./T) mit der Schlagzeile: „Flughafen Wien kämpft um Unabhängigkeit - Karibik-Investor will den Flughafen schlucken. Der Vorstand empfiehlt Aktionären, das Kaufangebot nicht anzunehmen“ (Beilage ./T2). Einen ausführlichen Artikel über die Eigentümer-Struktur, die Angebotsunterlagen sowie die Trust Strukturen wurde in der Zeitung „Kurier“ am 21.09.2022 (Beilage ./U) veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt des Berichtes war: *„Australischer Pensionsfonds, alles klar, würde man meinen. Doch aus den öffentlichen Angebotsunterlagen für die Flughafen-Aktionäre ergibt sich ein ziemlich intransparentes Konstrukt, dessen Entscheidungsträger auch auf Nachfrage des KURIER nicht offen gelegt werden. Steuersparen dürfte jedenfalls eine maßgebliche Rolle spielen. Als Bieterin tritt die Airports Group Europe auf, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Luxemburg und 45.000 Euro Grundkapital. Diese Firma hält nur die Beteiligung am Wiener Flughafen. Die Gesellschaft gehört der Global InfraCo, ebenfalls mit Sitz in Luxemburg. Die rechtliche Alleingesellschafterin der Global ist, und jetzt wird es interessant, eine Conyers Trust Company mit Sitz auf den Cayman Islands. Der Trust hält seine Anteile treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund (IFM GIF). Das ist der Fonds,*

dessen Investoren sind großteils institutionelle Pensionsfonds, nicht nur aus Australien, „die im Namen von Millionen von Arbeitnehmern Vermögen veranlagen“. [...] Wer hinter Conyers Trust steckt, wird nicht verraten. [...] Heißt also, ein anonymer Trust in der Karibik steuert den größten Aktionär des Wiener Flughafens und will weiter aufstocken. [...] Neben der Übernahmekommission prüft derzeit das Wirtschaftsministerium nach dem Investitionskontrollgesetz, zuständig für Übernahmen von kritischer Infrastruktur von außerhalb der EU. In spätestens vier Monaten sollte ein Ergebnis vorliegen. Die Flughafen-Vorstände Günther Ofner und Julian Jäger rieten bereits ebenso wie der Aufsichtsrat den Streubesitz-Aktionären von der Annahme des Angebots ab. Der Preis sei angesichts der guten Performance und der positiven Erwartungen des Unternehmens zu gering.“

Der Profil - Artikel vom 21.09.2022 leitete mit der Formulierung „Blindflug am Airport: Wer steckt hinter dem größten Aktionär des Wiener Flughafens?“ ein (FN 29 Verweisblatt - Urkunde).

Die Beklagte stieß im Sommer 2022 erstmals auf die gegenständliche Angelegenheit im Zusammenhang mit Aktienkäufen durch „ausländische Geldtöpfe“. Sie kam dann im August 2022 mit Dr. Susanne Heger in Kontakt und recherchierte, wer bereits darüber berichtet hat. Die Beklagte stieß dabei auf Dr. Georg Weiland von der Kronen Zeitung, nahm mit ihm Kontakt auf und holte Erkundigungen ein, ob bei ihm der selbe Informations- und Wissensstand vorhanden ist, der bei Nebenintervenientin und der Beklagten zu diesem Zeitpunkt vorhanden war. Dr. Georg Weiland hat aber abgelehnt. Die Beklagte und die Nebenintervenientin wandten sich dann an die Zeitschrift „Profil“. Profil bildete mit der Zeit im Bild (ZIB) vom ORF eine Recherchegemeinschaft. Die Beklagte sorgte dann auch dafür, dass von den Journalisten beim Vorstand Dr. Ofner ein ordentlicher journalistischer Gegencheck gemacht wird, und zwar schon vor der abgehaltenen Pressekonferenz (erg. PV Beklagte, S 33 in ON 17.5). Selbst

nahm sie allerdings keinen vor (PV Beklagte, S 11 in ON 17.5).

Zwei Tage vor der Pressekonferenz wurde dann der bereits festgestellte Kurier - Artikel (Beilage ./U) veröffentlicht, der allerdings seitens der Klägerin lanciert wurde (a.a.O.). Die Klägerin gab hier jedenfalls Einblick in die dahinter stehende Struktur (siehe Strukturübersicht in ./U und erg. PV Beklagte, S 33 in ON 17.5). In der Pressekonferenz am 23.09.2022 wurde dann die politische Sicht seitens der Beklagten und der Nebenintervenientin dazu wiederzugeben (erg. PV Beklagte, S 33 in ON 17.5). Am 21.09.2022 gab es auch die entsprechenden Berichte im Profil und im ORF; dies im Sinne einer Enthüllungs-Story über die Cayman - Island - Problematik (PV NIV, S 16 in ON 17.5, PV Beklagte, S 33 in ON 17.5). Die tatsächliche Eigentümerstruktur war damals unklar und ist bis heute nicht geklärt, vor allem aber nicht bis auf den letzten Eigentümer zurück zu verfolgen.

Im Zuge der Recherchen stießen die Beklagte und Nebenintervenientin immer wieder auf Aussagen der Flughafen-Vorstände bzw. von Handlungsverantwortlichen der Klägerin, wonach bereits im Jahr 2014 hinter den Investoren ein australischer Pensionsfond bzw. australische Pensionskassen stehen würden. Seitens der Nebenintervenientin wurde im Zuge der Pressekonferenz formuliert: *„Der Schein trägt genauso wie jener vom australischen Pensionsfonds“* (PV, NI, S 13 in ON 17.5). Sie stellte den australischen Pensionsfonds unter Anführungszeichen, weil sie das Problem mit dem australischen Pensionsfonds im Vorfeld recherchierte und aufbrachte. Für die Nebenintervenientin und auch die Beklagte gab es von diesem Pensionsfonds keine tatsächlich nachweisbare Beteiligung, obwohl seitens der Klägerin von einer solchen gesprochen wurde (PV NI, S 13 in ON 17.5, PV Beklagte, S 7 ff in ON 17.5). Seitens des Vorstandes der Klägerin wurde in den Jahren 2014 bis 2022 immer wieder der „australische Pensionsfond“ als tatsächlicher Investor dargestellt (PV NI, S 18 ff in ON 17.5, PV Dr. OFNER, S 22 - 23 in ON 17.5). Auch im Geschäftsbericht

des Jahres 2014 (FN 17) sprach die Klägerin vom australischen Pensionsfond, ebenso in einem Podcast noch im Jahr 2022 (FN 22.2 am USB - Stick - Verweisblatt). Dr. OFNER bestätigte damals, dass in Bezug auf Investoren ein australischer Pensionsfond „in diesem Zusammenhang“ zu nennen ist (PV, Dr. OFNER, S 28 in ON 17.5).

Von der Beklagten wurde insbesondere bemängelt, dass seitens der Vorstände der Klägerin immer wieder vom australischen Pensionsfond als Investor gesprochen wurde, nicht aber von der IFM bzw. den dahinter stehenden Fonds und Geldtöpfen auf den Cayman - Islands (PV Beklagte, S z in ON 17.5). Die Beklagte erwartete sich, dass der Flughafen Vorstand die Bevölkerung über die tatsächlichen Investoren und die dahinter stehenden Länder bzw. Trusts vollinhaltlich und richtig informiert und nicht immer wieder vom australischen Pensionsfond gesprochen wird (PV Beklagte, S 10 in ON 17.5).

Im Einzelnen ist zu den getätigten Aussagen der Beklagten sowie zur „Pressekonferenz“ ergänzend zu den angeschlossenen Beilagen ./1 und ./E auszugsweise festzustellen, dass die Beklagte im Wesentlichen die in der Klage vorgebrachten (und dort bemängelten Passagen) veröffentlichte bzw. aussagte, allerdings dazu der objektive Bedeutungsgehalt im Kontext jeweils zu sehen ist, und zwar:

Insbesondere wurde in der insgesamt elf Seiten umfassenden Unterlage mit dem Titel „Pressegespräch“ (Beilage ./E) bereits auf der Titelseite darauf hingewiesen, dass der Flughafen Wien „zu einer Geldwäsche im großen Stil“ geworden sei. Im redaktionellen Teil dieser Vorlage wird dieser Vorwurf mehrfach wiederholt, wonach die Vorgänge am Flughafen Wien „als Geldwäsche bekannt“ seien und dass „am Flughafen alles auf Geldwäsche mit Vorsatz“ hinweise.

In den Unterlagen zum Pressegespräch ist auf der Titelseite zu lesen: *„Karibische Übernahme des Flughafen Wiens ist vorsätzlich passiert - Wie wurde der Flughafen Wien zu einer Geldwäscheanlage im großen Stil? Wer verfolgt welche*

Interessen und was heißt das für die Verantwortlichen Michael Ludwig und Johanna Mikl-Leitner und wird die Bevölkerung damit belastet?" Im redaktionellen Teil steht auch: „Hoffentlich ist es nicht zu spät, wenn sich das Bundeskriminalamt und die WKStA endlich der Überprüfung des Verdachts der Geldwäsche vornehmen“. Geäußert wurde auch, dass „aus dem riesigen Geldtopf“ des Fonds „die 3. Piste finanziert werden soll“ bzw. dass Investitionen ausländischer Geldtöpfe notwendig sind, weil sonst das Projekt 3. Piste nicht finanziert werden könnte. Es wurde zum Ausdruck gebracht, „der Flughafen könnte die dritte Piste nicht finanzieren bzw. sei [finanziell] schwach aufgestellt“.

Die Beklagte wählte darüber hinaus bei der Pressekonferenz auch folgende Formulierungen:

- *„Fluch der Karibik am Flughafen“ und „das karibische Spiel ist aufgefliegen“*
- *„Die Vorstände Dr. Ofner und Dr. Jäger sind rücktrittsreif“*
- *„investitionshungriger Aktionär“*
- *„ein Vorstand seit 2014 die Öffentlichkeit anlügt und ich sage ganz bewusst anlügt“*

Überdies bemängelte die Beklagte in der Pressekonferenz den gesetzlichen und behördlichen Zustand in Bezug auf mögliche karibische Investitionen (Beilage ./1, PV Beklagte, S 9 in ON 17.5).

In Bezug auf die „Geldwäsche - Äußerungen“ stellte die Beklagte - objektiv betrachtet - nur den Verdacht in den Raum, dass es hier Geldwäsche gegeben hat oder Geldwäsche gibt. Auf die Frage, ob sie meint, dass es der Flughafen ist oder nicht, antwortete sie ganz klar, dass es nicht der Flughafen ist, sondern die dahinter stehenden Fonds. Diese Antwort *„von mir gegen diesen Fonds natürlich“* gab die Beklagte dann auf Nachfrage der Journalisten (S 9 mittig in Beilage ./1 und diesbezügliche PV Beklagte, S 6 und 7 in ON 17.5). Zur Formulierung *„Hier ist Vorsatz, ja“* sagte die Beklagte in der

Pressekonferenz: „Ich kann Ihnen nur sagen, was meine, politische These ist, und bei der bleibe ich. Das ist nicht passiert. Hier ist Vorsatz. Ja? Ob der in irgendeiner Weise strafrechtlich von Relevanz ist, kann ich nicht beurteilen“ (S 9 mittig in Beilage ./1). Die Beklagte brachte dann zum Ausdruck, dass das ganz klar ein Revidieren und ein Infragestellen dessen ist. Sie führte aus: „Ob das in irgendeiner Weise strafrechtlich von Relevanz ist, kann ich nicht beurteilen.“ (vgl. dazu Beilage ./1 und PV Beklagte, S 7 in ON 17.5).

Der von der Beklagten in der Pressekonferenz stets geäußerte Vorwurf an die Klägerin war immer, dass es nicht mehr nachvollziehbare Geldtöpfe und Trusts gibt, die Aktienteile am Flughafen halten, die jedenfalls zu einem erheblichen Teil auf den Cayman Islands situiert sind. Wo genau die Trusts sich befinden, konnte die Beklagte - aber auch nicht der Vorstand der Klägerin - sagen (siehe Protokoll ON 17.5). Von etwas anderem im Zusammenhang mit dem Begriff Geldwäsche sprach die Beklagte objektiv betrachtet nicht (Beilage ./1, PV Beklagte, S 2 - 11 in ON 17.5). Mit Geldtöpfen meinte die Beklagte stets Trusts, vor allem auf den Cayman Islands (a.a.O.).

Die Beklagte und die Nebenintervenientin verhehlten nie, dass sie - vor allem aus Umweltschutzgründen, politischen Gründen bzw. Vereinsgründen - an sich gegen die dritte Piste sind, sie äußerten aber weder in der Presseaussendung noch im Pressegespräch den Vorwurf, dass die dritte Piste nur durch Geldwäsche des Flughafens Wien oder deren Vorstände finanzierbar wäre, sondern kritisierten die unübersichtlichen ausländischen Trust-Beteiligungen und entsprechende Gesetze, die dies ermöglichen (Beilage ./1, PV Klägerin, PV NI, beide jeweils in ON 17.4, insbesondere S 8 - 9 und S. 13. und 17).

Ganz allgemein wurden die Formulierungen „Vorsatz“ und/oder „vorsätzlich“ im Zusammenhang mit Geldwäsche von der Presse nach der Pressekonferenz nicht aufgegriffen; in sämtlichen Berichten (Verweisblatt - Urkunden FN 1 - FN 30

[ohne Videofile FN 22.2]) kamen die Begriffe „Vorsatz“ und/oder „vorsätzlich“ im Zusammenhang mit Geldwäsche nicht vor (Außerstreitstellung, S 8 in ON 17.5), schon gar nicht in Bezug auf den Flughafen oder deren Vorstände. Auch für die Nebenintervenientin war so wie für die Beklagte immer klar (und dies kam auch bei der Pressekonferenz klar zum Ausdruck), dass der Vorwurf einer möglichen Geldwäsche immer nur die Trusts betrifft, vor allem auf den Cayman - Islands, und nicht die Klägerin bzw. deren Vorstand und auch nicht konkrete Tätigkeiten des Flughafens (PV NI, S 13 und S 16 in ON 17.5). Die Redakteure haben dies auch richtig verstanden und nicht den Flughafen in vorsätzliche Geldwäsche involviert (a.a.O., S 13 unten in ON 17.5).

Von der Beklagten und der Nebenintervenientin wurde allerdings bemängelt und den Vorständen der Klägerin auch vorgeworfen, dass von diesen unterstützt wurde, dass die medialen Äußerungen zu positiv waren und die breite Bevölkerung nicht vollständig informiert wurde (PV NI, S 16 in ON 17.5). Nach Ansicht der Klägerin und Dr. Susanne HEGER gab es in der Äußerung 2014 kein einziges kritisches Wort über die tatsächliche Struktur; stattdessen sei der Investor im Geschäftsbericht 2014 als australischer Pensionsfonds dargestellt worden (PV NI, S 16 ff in ON 17.5 und PV Beklagte, S 10 in ON 17.5). Die Klägerin sieht dies - unter Verweis auf den Inhalt der Äußerung Beilage ./i und FN 14 - anders. Soweit die Beklagte bzw. Nebenintervenientin von der Verantwortung des Vorstandes sprechen, meinten sie, dass keine kritischen Aussagen seitens des Vorstandes getätigt wurden. Die entsprechende Äußerung des Vorstandes der Klägerin zum Übernahmeangebot der Airports Group Europe S.a.r.l. (kurz: Bieterin) musste dem Übernahmegesetz entsprechen (PV Dr. OFNER, S 21 ff in ON 17.5) und liegt in seinem gesamten Inhalt vor (Beilage. i = Verweisblatt - Urkunde FN 14). Diese Urkunde wird dem Urteil als Anlage 3 angeschlossen und ist mit seinem gesamten Inhalt festgestellt.

Der Vorstand ist hinsichtlich der Äußerung nach dem Übernahmegesetz zur Objektivität und Neutralität verpflichtet; eine Qualifizierung der Aktionäre ist ebenso wenig zulässig, wie sachfremde Argumente (PV Dr. OFNER, S. 22 in ON 17.5). Das Investitionsschutzgesetz spielte in den Jahren 2014 und 2016 noch keine Rolle. Für Übernahmeangebote in den Jahren 2016 und 2022 liegen gesonderte Stellungnahmen des Vorstandes der Klägerin vor (Beilagen ./J und ./K), in welchen die Sachlage - Beurteilung durch die Flughafen-Vorstände weniger positiv bewertet bzw. eingeschätzt wurde. Außer Streit steht, dass der Vorstand der Klägerin in den Jahren 2016 und 2022 - anders als 2014 - seinen Aktionären nicht empfohlen hat, das Angebot der IFM [gemeint IFM Luxembourg No. 2 S.a.r.l] anzunehmen (Seite 20 in ON 17.5). Laut Äußerung Beilage ./i (Punkt 1.2.1) aus dem Jahr 2014 ist Alleingesellschafterin der Bieterin die IFM Luxembourg No. 2 S.a.r.l, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg [...]. Rechtliche Alleingesellschafterin von IFM Luxembourg ist Codan Trust Company (Cayman) Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands [...]. Codan Trust hält alle Anteile an IFM Luxembourg treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (Mutual Funds Law) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands [...].

Mittlerweile ist die Conyers Trust Company mit dem Sitz auf den Cayman Island jener Trust, der die Anteile treuhändig für die IFM hält (Beilage ./U, PV Dr. OFNER, S. 23 in ON 17.5), dies anstelle der Codan Trust (a.a.O.).

Die Äußerungen des Vorstands der Klägerin (Beilagen ./i, ./J und ./K) wurden jeweils auf der Homepage der Klägerin veröffentlicht, fanden allerdings erst im Verlauf des Spätsommers / Frühherbstes 2022 breitere Beachtung in den Medien, der Politik bzw. bei der Bevölkerung.

Ein Aktionär mit rund 43 % (Airports Group Europe

S.a.r.l.) kann keine Satzungsänderung verhindern, sofern die einfache Mehrheit durch die anderen erfolgt oder gebildet wird. Eine allfällige Sperrminorität hat nichts mit einer Satzungsänderung zu tun. Der einzige Beschluss, der von der Sperrminorität betroffen ist, wäre jener über eine Kapitalerhöhung (PV Dr. OFNER, S. 27 in ON 17.5).

Die Finanzierung der dritten Piste erfolgt seitens der Klägerin jedoch durch von der Klägerin selbst erwirtschaftete Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdkrediten; diese Fremdfinanzierung ist jedoch - nach Berichten des Vorstandes der Klägerin - mittlerweile nicht mehr erforderlich (PV Dr. OFNER in ON 17.5, Beilage ./6).

Soweit die Klägerin vermeint, die Beklagte wollte auf Kosten der Klägerin „Kleingeld für den NÖ Wahlkampf“ bekommen bzw. seien die Aussagen der Beklagten nur politische Zielsetzung für die NÖ Wahl gewesen (PV Dr. OFNER, S. 27 ff in ON 17.5), ist festzustellen, dass ein diesbezüglicher konkreter Zusammenhang nicht feststellbar ist, sich jedenfalls aus dem Wortprotokoll / Transkript ./1 nicht ergibt. Die Beklagte gab zu dieser Problematik verständlich an (Beklagte, S 32 in ON 17.5): *„Ich hatte keine wahltaktischen Überlegungen bei der Anberaumung der Pressekonferenz. Mir ist zwar der Wahltermin Ende Jänner 2023 (niederösterreichische Landtagswahl) damals faktisch schon bekannt gewesen, der war mir in diesem Zusammenhang aber nicht wichtig. Ich kann aber auf gar keinen Fall beeinflussen, wann Angebote an den Flughafen gelegt werden, und zwar in Bezug auf Aktienkäufe. Ich musste mir zunächst die Frage stellen, ob ich mit kleinem Ressourcenaufwand wenige Monate vor der Wahl diesen Aufwand überhaupt mir leisten kann.“* Vor allem aber ist in diesem Zusammenhang klarstellend festzustellen, dass weder die Beklagte, noch der Flughafen-Vorstand beeinflussen kann, wer Angebote über frei am Markt handelbare Aktien an den Flughafen Wien legt.

Das Übernahmeangebot des Investors betrug im Jahr 2014

29,9 % der Aktien der Flughafen Wien AG und wurde in der Äußerung des Vorstandes der Klägerin befürwortet (Beilage ./i); in den Stellungnahmen und Äußerungen in den Jahren 2016 wurde die Sachlage anders beurteilt (PV Dr. OFNER, S 22 in ON 17.5). Durch das Angebot 2016 wurde die Beteiligung auf 38,3 % erhöht und im Jahr 2022 liegt die Beteiligung bei ca. 43,4 % (PV Dr. OFNER, S 23 in ON 17.5). Gegenüber der Klägerin trat als Investor stets die selbe Gesellschaft, nämlich die IFM, auf (a.a.O.). Konkret trat die IFM Luxembourg No. 2 S.a.r.l. als Alleingesellschafterin für die Bieterin Airports Group Europe S.a.r.l. auf (siehe Beilagen ./i, ./J und ./K).

Als Vertreter der luxemburgischen Gesellschaft trat als Eigentümerversorger der Aktien, welche dieser luxemburgischen Gesellschaft gehören, Werner Kerschel auf (PV Dr. OFNER, S 30 in ON 17.5, PV NI S 16 in ON 37.5).

Auf dem Facebook-Account bzw. Profil der Beklagten wurde am 24.09.2022 in Bezug auf die Pressekonferenz des Vortages namens der Beklagten und der politischen Fraktion „Die Grünen NÖ“ gepostet: *„Auch in der ZIB 1 mittags wurde unsere Flughafen PK aufgegriffen. Die ganze Story gibt es in der Aufzeichnung der Pressekonferenz [Link angeführt]. Die Justiz muss diesen Fall untersuchen, der Vorstand muss sich unverzüglich verantworten und die Politik muss Rahmenbedingungen schaffen, damit solche Fälle von möglicher Geldwäsche in Österreich nicht vorkommen können.“* (Beilage ./D, PV Beklagte in ON 17.5). Wesentliche Teile der Pressekonferenz sind nach wie vor über den „Facebook-Account“ der Beklagten bzw. den dort enthaltenen Link als Video abrufbar (Beilage ./D).

Im Anschluss an die Pressekonferenz richtete die Beklagte, anwaltlich vertreten durch die Nebenintervenientin, am 26.09.2022 eine Anzeige an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und das Bundeskriminalamt; dies mit dem Betreff: Anzeige wegen § 165 StGB gegen unbekannte Täter. Die Anzeige von Dr. Helga KRISMER vom 26.09.2022 an die WKStA und das Bundeskriminalamt wurde von

der WKStA an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet. Darüber wurde die Anzeigerin (= Nebenintervenientin) mit Schreiben der WKStA vom 27.09.2022 informiert. Des weiteren trat die Staatsanwaltschaft Wien die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Korneuburg ab, worüber die Anzeigerin mit Schreiben vom 17.10.2022 unter Angabe der Aktenzahl informiert wurde. In Ergänzung zur Anzeige vom 26.09.2022 nahm die Nebenintervenientin detailliertere Ausführungen vor (Beilage ./4). Diese Ausführungen betrafen:

1. Zusammenfassende Einleitung - Verwendete Abkürzungen;
2. Die Struktur des Investors von den Cayman Islands, der sich acht Jahre erfolgreich als australischer Pensionsfonds bzw. Investor präsentiert hat;
3. Die Cayman Islands sind ein Geldwäsche-Hochrisikoland;
4. Analyse des IFM Fonds;
 - 4.1. Der IFM Fonds, eine Geldsammelstelle als Trust-Konstruktion - kein Investmentfonds
 - 4.2. Der IFM Fonds, eine maximal intransparente Struktur
 - 4.3. Die Struktur des IFM Fonds entspricht der Typologie einer Geldwäschemaschine
5. Der australische Berater („Hauptberater“) IFM Investors
6. Täuschung über die Struktur und über die Mittelherkunft - Einstieg des IFM Fonds 2014
 - 6.1. Analyse des Angebots 2014 - die Täuschungsmethode
 - 6.2. Täuschung des Wirtschaftsministers und der Banken
 - 6.3. Täuschung des Vorstands der Flughafen Wien AG?
7. Übernahmeangebot 2016
8. Täuschung der Öffentlichkeit - Narrativ 2014 bis 2022
9. Übernahmeangebot 2022 und Werbekampagne 2022 für den Erwerb weiterer Aktien
 - 9.1. Analyse des Angebots 2022
 - 9.2. Aggressive und irreführende Bewerbung durch IFM Investors
 - 9.3. Äußerung des Vorstands zum Übernahmeangebot 2022
 - 9.4. „Rechtfertigung“ der komplexen Struktur durch IFM

Investors

10. Handelnde Personen

11. Zusammenfassende Würdigung - zwingender Geldwäscheverdacht

12. Ersuchen um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Anregungen

12.1. Anregung, hinterlegte Gelder oder Werte gemäß § 1 15 StPO zu beschlagnahmen

12.2. Anregung zur Hausdurchsuchung und Beschlagnahme im Rechtshilfeweg auf den Cayman Islands

12.3. Weitere Anregungen

Bei den handelnden Personen wurden insbesondere Mag. (FH) Werner KERSCHEL als Exekutive Director IFM Investors und die beiden Vorstände Dr. OFNER und Mag. JÄGER angeführt (Seite 19 ff in Beilage ./4). Eine direkte Anzeige gegen die Klägerin oder deren Vorstände erfolgte nicht, es wurde der Sachverhalt aus Sicht der Beklagten angeführt.

Die Staatsanwaltschaft führte am 14.11.2022 aus, dass sowohl die Sachverhaltsdarstellung vom 23.09.2022 (gemeint 26.09.2022) als auch die umfassende Ergänzung vom 27.10.2022 bei der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ 66 UT 84/22m geprüft wurden. Da sich kein Anfangsverdacht für ein strafbares - der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegendes - Verhalten unbekannter Täter ergibt, wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen, wovon die Anzeigerin auch verständigt wurde (Beilage ./5).

Diese Leistungen der Nebenintervenientin im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung bzw. mit „Behörden-Anzeigen“ erfolgten entgeltlich, dafür wurde die Nebenintervenientin von der Beklagten bezahlt (PV Beklagte und NI jeweils in ON 17.5).

Am 07.02.2023 wurde ein Standard - Artikel zur klagsgegenständlichen Problematik veröffentlicht (Beilage ./7), in welchem insbesondere zu lesen ist: *„Eigentümerstruktur [des Flughafens Wien] offengelegt“ - Das ist insofern interessant, als die rätselhaften Eigentümerstrukturen der IFM-Gruppe in den vergangenen Monaten für viele Debatten sorgten. Es ist nämlich*

alles andere als klar, wer wirklich hinter der IFM steht. Wer das Firmenkonstrukt zurückverfolgt, landet nicht etwa in Australien, sondern bei einem Trust auf den Cayman Islands, wie das Magazin "Profil" und der ORF vergangenen Herbst zuerst berichteten. Erst im Februar 2022 setzte die EU-Kommission die karibische Inselgruppe auf ihre Schwarze Liste jener Länder, von denen ein hohes Geldwäscherisiko ausgeht. Die Caymans gelten als Knotenpunkt für Gelder dubioser Herkunft, etwa aus Korruption oder Drogenhandel (was keinesfalls insinuieren soll, dass die IFM an solchen Geschäften beteiligt ist, wie hier ausdrücklich betont wird). [...] Im Fall des Flughafens sollen hunderte anonyme Anleger Gelder in diesen Trust auf den Caymans eingezahlt haben: eine Art Geldtopf ohne eigene Rechtspersönlichkeit."

Am 02.03.2023 gab der Flughafen - Vorstand Dr. OFNER der Zeitung „Die Presse“ ein Interview. Es gab danach den Presseartikel (Beilage ./6) mit der Überschrift „Flughafen kritisiert Großaktionär IFM“. Hier wurde insbesondere zu Gesetzesänderungen / Nachbesserung des Gesetzes und sogenannten „Geheimverfahren“ Stellung genommen. Darüber hinaus wurde erklärt, dass man nun in der Lage sei, bevorstehende Investitionsprojekte ohne fremde Hilfe zu stellen; das gelte auch für eine allfällige Dritte Piste.

Mit Abmahnungsschreiben vom 03.10.2022 wurde die Beklagte aufgefordert, bis 10.10.2022 eine entsprechende Unterlassungs- und Widerrufsveröffentlichungsverpflichtung (samt Nachweis der formgerecht erfolgten Widerrufe) dem Klagevertreter zu übermitteln (Beilage ./F). Dies lehnte die Beklagte durch ihre damalige Rechtsvertreterin Dr. Maria Windhager ab (Beilage ./G). In der Folge brachte die Klägerin zwei getrennte Klagen ein, und zwar die hier gegenständliche gegen die Beklagte am LG St. Pölten, und eine gegen Dr. Susanne HEGER am HG Wien.

Zusammenfassend hat die Beklagte aber nicht - wie im Unterlassungs- und Widerrufs-Begehren beinhaltet, behauptet, die klagende Partei sei in Geldwäsche mit Vorsatz involviert,

sondern bezog sich dies auf die Geldtöpfe und Trusts. Die sinngemäße Äußerung der Beklagten, die klagende Partei könne die Finanzierung der dritten Piste nicht aus eigenen Mitteln stemmen und habe die Übernahme von Aktien durch den IFM-Fonds (Global Infrastructure Fonds) ermöglicht, ist im Gesamtzusammenhang zu sehen. Objektiv betrachtet ging es in den Jahren 2014 bis 2022 um ein Investment von rund 43 % der Aktienanteile, in Bezug auf die frei handelbaren, sogar um fast alle. Dass dadurch der Klägerin Kapital zur Verfügung gestellt wird, erscheint lebensnah, wofür auch immer es verwendet wird.

Unstrittig ist noch festzustellen, dass über die Pressekonferenz und die von der Beklagten und der Nebenintervenientin geäußerte Kritik österreichweit berichtet wurde und der Kern auch über den Facebook-Account der Beklagten abrufbar war bzw. ist. Die von der Klägerin beanstandeten Aussagen der Beklagten (Punkt 1. des Urteilsspruches) wurden allerdings in jenen Medien, in denen der Widerruf begehrt wird (siehe Punkt 2. des Urteilsspruches), in den vorgebrachten Formulierungen jedenfalls gar nicht verbreitet.

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die eingangs angeführten Beweismittel, die bei den Feststellungen in Klammer angeführten Belegstellen und nachstehende Beweiswürdigung wie folgt:

Die Feststellungen zur Klägerin, insbesondere zur Unternehmens- und Aktionärsstruktur, sowie zu den bestellten Vorständen waren im Wesentlichen unstrittig und ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem Firmenbuchauszug Beilage ./A, den Facts (Beilage ./B), sowie den Angaben des Vorstands Dr. OFNER (in ON 17.5). Vor allem wurde von allen Parteien (bis auf 4 Aktien) übereinstimmend angegeben, dass das Land NÖ und das Land Wien jeweils 20 % (+ 4 Aktien) halten, sich 10 % der Aktien in den Händen von Mitarbeitern des Flughafen befinden und der Rest von fast 50 % sich im Streubesitz befindet (PV Dr. OFNER, PV Beklagte, PV NI jeweils

in ON 17.5). Die Anzahl der Mitarbeiter wurde von Dr. OFNER dargestellt (a.a.O.).

Die Feststellungen zur politischen Tätigkeit der Beklagten wurden aufgrund der eigenen Angaben der Beklagten sowie der Nebenintervenientin Dr. HEGER getroffen (jeweils ON 17.5). Überdies bestätigen auch die Beilagen ./C und ./D die politischen Funktionen und Tätigkeiten der Beklagten.

Zu dieser Thematik wurde von Dr. KRISMER und Dr. HEGER übereinstimmend angegeben, in welcher Funktion Dr. HEGER die Pressekonferenz am 23.09.2022 (mit-)veranstaltet hat bzw. dass sie dies nicht als Rechtsanwältin und/oder Rechtsvertreterin vornahm, sondern als Obfrau des Vereins Aviation Reset, wie sich dies auch aus Beilage ./E ergibt. Die Feststellungen zur anwaltlichen Tätigkeit der Nebenintervenientin in Bezug auf Sachverhaltsdarstellung(en) und nachträgliche „Anzeigen“ beruhen auf den Angaben der Beklagten und Dr. HEGER (jeweils in ON 17.5). Die Eckpunkte der Sachverhaltsdarstellung wurden laut Beilage ./4 und den diesbezüglichen Angaben der Beklagten und Nebenintervenientin (jeweils in ON 17.5) festgestellt. Aus der Mitteilung der Staatsanwaltschaft (Beilage ./5) folgt, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen wurde, weil sich kein Anfangsverdacht für ein strafbares - der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegendes - Verhalten unbekannter Täter ergab.

Die Feststellungen zum Parallelverfahren am HG Wien (Klage der Flughafen Wien AG gegen Dr. Susanne HEGER) beruhen auf den Beilagen ./S und ./I, sowie dem diesbezüglich unstrittigen wechselseitigen Vorbringen der Parteien.

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Prozess im Wesentlichen nicht der objektive Geschehenslauf und die Pressekonferenz samt dort getätigter Aussagen strittig war, sondern im Wesentlichen mit der abgehaltenen Pressekonferenz einher gehende Rechtsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit objektivem Bedeutungsgehalt und wahren bzw. unwahren Aussagen sowie Rechtfertigungen wegen

politischer Tätigkeit der Beklagten bzw. öffentlichem Informationsinteresse.

Bereits in der vorbereitenden Tagsatzung wurde außer Streit gestellt, dass die Unterlage Pressekonferenz ./E bei der Pressekonferenz am 23.09.2022 als schriftliche Unterlage verteilt wurde und das Transkript bzw. Wortprotokoll ./1 in abgedruckter Form den damals mündlichen Vortrag bei der Pressekonferenz inhaltlich und vollständig wiedergibt (Seite 3 in ON 11.2). Dementsprechend wurden beide Urkunden dem Urteil als Anlagen 1 und 2 angeschlossen. Die wesentlichen Passagen bzw. einige besonders relevante Passagen daraus wurden daraus detailliert festgestellt. Nichtsdestotrotz gelten beide Unterlagen mit ihrem gesamten Inhalt als unstrittiger Inhalt festgestellt (Beilagen ./E und ./1 i.S.d. Außerstreitstellung in ON 11.2). Auch die Beklagte und die Nebenintervenientin bestätigten in ihren Einvernahmen, dass die Beilage ./E jene schriftliche Unterlage ist, die bei der Pressekonferenz ausgefolgt wurde und sinngemäß die Beilage ./1 die mündlichen Aussagen von Dr. KRISMER und Dr. HEGER wiedergeben (S 12 in ON 17.5 hinsichtlich NI und S 2 in ON 17. 5 hinsichtlich Beklagter). Die Nebenintervenientin zeigte lediglich zu Beilage ./1 auf, dass ganz wenige sinnstörende Übertragungsfehler im Transkript ./1 vorkommen, insbesondere in Bezug auf Seite 6/14 der Beilage ./1 in Bezug auf das dort fehlende Wort „Profil“ (S 12 in ON 17.5). Insgesamt bestand aber für den erkennenden Erstrichter aufgrund der Außerstreitstellungen und der vorliegenden Beilagen ./E und ./1 kein Zweifel am Ablauf und Inhalt der festgestellten Pressekonferenz.

Die Nebenintervenientin erklärte überdies, dass vor allem die zweite Seite der Beilage ./E und die Struktur-Abbildung 2/7 weiter unten in Beilage ./E vor ihr stammt (S 12 in ON 17.5).

Der Vorwurf der Beklagten und der Nebenintervenientin an den Flughafen und deren Funktionäre war nach eigenen Angaben (ON 17.5) und der Beilage ./1 stets, dass eine mögliche Geldwäsche durch Trusts, vor allem auf den Cayman - Islands im

Raum steht, nicht aber Geldwäsche durch die Klägerin oder deren Organe selbst (PV NI, S 13 ff in ON 17.5 und PV Beklagte, S 3 ff in ON 17.5). In der Beilage ./E wurde bei der Überschrift auch ein Fragezeichen (?) gewählt. Konkret gab die Beklagte in Übereinstimmung mit Beilage ./E und dem Transkript ./1 an: *„Vorsätzlich im Zusammenhang mit tatsächlicher Zulässigkeit, Machbarkeit, nicht aber im Zusammenhang mit vorsätzlicher Handlung des Flughafens oder deren Organe. Ich habe ja auch das so formulieren lassen, dass ein Fragezeichen steht bei Geldwäscheanlage. Ziel der Pressekonferenz und auch des Inhaltes der Aussagen und der Presseartikel war nicht, die klagende Partei, also den Flughafen Wien bzw. deren Vorstände, einer vorsätzlichen Geldwäsche zu bezichtigen, sondern ich wollte aufzeigen, dass es in Österreich jederzeit möglich ist, dass kritische Infrastruktur von unbekanntem Trusts und Geldtöpfen gehalten wird.“* (S 4 unten in ON 17.5).

Seitens der Beklagten wurde aber nicht bestritten und in ihrer Aussage sogar bestätigt, dass sie von „Fluch der Karibik am Flughafen“ und von „das karibische Spiel ist aufgefliegen“ sprach (PV Beklagte, S 5 in ON 17.5). Sie bestätigte auch die Aussage bzw. Formulierung „Die Vorstände Dr. Ofner und Dr. Jäger sind rücktrittsreif“ (a.a.O.). Die Beklagte betonte aber ganz klar, dass es nicht der Flughafen ist, sondern die dahinter stehenden Fonds, denen Geldwäsche vorgeworfen wurde (PV Beklagte, insb. S 6 - 7 in ON 17.5).

Eine Formulierung, wonach die dritte Piste nur durch Geldwäsche des Flughafens bzw. deren Vorstände finanzierbar wäre, ist den Beilagen ./E und ./1 so nicht zu entnehmen. Die Beklagte gab dazu an, so etwas nie gesagt zu haben und immer nur von Geldwäsche im Zusammenhang von ausländischen Trust-Beteiligungen gesprochen zu haben (PV Beklagte, S. 8 in ON 17.5).

Aus dem Facebook-Ausdruck Beilage ./D folgt im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Zugeständnissen der Beklagten (PV Beklagte, S 9 in ON 17.5), dass der festgestellte

Facebook-Account in der Verantwortung der Beklagten liegt und das festgestellte Posting *„der Vorstand muss sich unverzüglich verantworten und die Politik muss Rahmenbedingungen schaffen, damit solche Fälle von möglicher Geldwäsche in Österreich nicht vorkommen können“* von ihr stammen bzw. mit ihrer Zustimmung gepostet wurde. Die Beklagte bestätigte auch, dass das festgestellte Posting nach der Pressekonferenz auf Facebook abrufbar war (a.a.O.) und sie für den Inhalt verantwortlich ist (S 9 in ON 17.5).

Auch wenn es rechtlich auf den objektiven Bedeutungsgehalt von Äußerungen ankommt, erklärten sowohl die Beklagte als auch die Nebenintervenientin logisch und nachvollziehbar, dass die Beklagte im Wesentlichen keine wahltaktischen Überlegungen bei der Pressekonferenz hatte und sie die Angebote bzw. Aktienkäufe bei der Klägerin nicht beeinflussen kann, sie aber aus politischen Gründen und Informationsgründen die Pressekonferenz mit Dr. HEGER abgehalten hat und Missstände aufzeigen wollte (PV Beklagte, S 32 - 33 in ON 17.5, S 2 ff in ON 17.5, PV NI, S 13 ff in ON 17.5). Die Nebenintervenientin wollte überdies nach eigenen Angaben auch noch aufzeigen, wie beim Flughafen Wien Beteiligungen möglich sind und dort gewirtschaftet wird (S 13 in ON 17.5).

Die Beklagte erläuterte nachvollziehbar, wie sie auf die Informationen stieß und gab dazu an (S 33 in ON 17.5): *„Ich bin im Sommer 2022 erstmals über die Causa gestolpert, wo veröffentlicht war, dass man Angebote hat und Aktien kaufen kann. Ich bin dann im August 2022 mit Dr. Susanne Heger in Kontakt gekommen und habe recherchiert, wer bereits darüber berichtet hat. Ich bin da lediglich auf Dr. Weiland von der Kronen Zeitung gestoßen und habe mit ihm Kontakt aufgenommen und habe Erkundigungen eingeholt, ob bei ihm der selbe Informations- und Wissensstand vorhanden ist, der bei Dr. Heger und mir zu diesem Zeitpunkt vorhanden war. Dr. Georg Weiland hat diesbezüglich abgelehnt. Immerhin war er damals Aufsichtsrat in der Flughafen Wien AG. Ich möchte korrigieren,*

damals, also zum hier relevanten Zeitpunkt nicht, sondern viele Jahre früher. Ich habe mich dann an das Profil gewandt. Die haben dann mit der Zeit im Bild vom ORF eine Recherchegemeinschaft gebildet. Ich habe dann auch dafür gesorgt, dass von den Journalisten bei Dr. Ofner ein ordentlicher journalistischer Gegencheck gemacht wird, und zwar schon vor der abgehaltenen Pressekonferenz. Dann ist es zufällig im Kurier am 21.09.2022 seitens der klagenden Partei lanciert worden. Das zufällig ist unter Anführungszeichen zu setzen. Aus meiner Sicht hat der Flughafen hier erstmals Einblick in die dahinter stehende Struktur gegeben. Die Pressekonferenz hat es dann zwei Tage später am 23.09.2022 gegeben, um meine respektive unsere politische Sicht wiederzugeben. Am 21.09.2022 war dann auch der Bericht im Profil und im ORF. Die Eigentümerstruktur ist bis heute nicht geklärt und nicht zurück zu verfolgen." - Dies wurde inhaltlich auch so von Dr. HEGGER bestätigt (S 16 ff in ON 17.5). Auch ein weiterer Profil-Artikel vom 25.09.2022 (Beilage ./L) nimmt auf die „Aufdeckung durch Profil und ORF“ Bezug. Der Profil - Artikel vom 21.09.2022 mit der Formulierung „Blindflug am Airport: Wer steckt hinter dem größten Aktionär des Wiener Flughafens?“ erliegt als FN 29 Verweisblatt - Urkunde.

Zu den klagsseits bemängelten Ausführungen in der Pressekonferenz Unterlage ./E und dem Transkript bzw. Wortprotokoll ./1 darf insbesondere auf die dazu ausführlichen Widerlegungen, Erklärungen und Darstellungen der Beklagten in ihrer Einvernahme verwiesen werden (S 3 - 11 in ON 17.5), insbesondere dass die Beklagte aufzeigen wollte, dass der eigentliche Großaktionär am Ende der Kette irgendwelche Geldtöpfe oder Trusts in der Karibik sind (S 3 in ON 17.5). Zur Formulierung „der Flughafen könnte die dritte Piste nicht finanzieren bzw. sei schwach aufgestellt“ gab die Beklagte an, dass sich für sie aufgrund der Äußerungen der Flughafen-Vorstände der zulässige Schluss ergeben habe, dass man für die Finanzierung der dritten Piste einen Großinvestor benötigt (S 5

in ON 17.5), wobei als „investitionshungriger Aktionär“ der Trust gemeint war (S 6 in ON 17.5), zumal die Beklagte dies auch ausdrücklich - noch in der Pressekonferenz klarstellte (S 9 mittig in Beilage ./1, PV Beklagte, S 6-7 in ON 17.5). Auch die Nebenintervenientin stützte die Argumente und Ansichten der Beklagten (S 12 ff in ON 17.5).

Die Bemängelungen des Vorstands Dr. OFNER, vor allem in Bezug auf Geldwäsche und dritte Piste (S 20 - 21 in ON 17.5), erhärteten sich in dieser Deutlichkeit in den Beilagen ./E und ./1 nicht und wurden von der Beklagten und der Nebenintervenientin im Beweisverfahren klargestellt (ON 17.5), zum Teil sogar auf Befragen von Journalisten in der Pressekonferenz selbst. Lediglich die Formulierung der Beklagten auf Seite 2/14 (erster Absatz - unterer Teil) in Beilage ./1, wonach *„ein Vorstand seit 2014 die Öffentlichkeit anlügt und ich sage ganz bewusst anlügt“* ist sicherlich grenzwertig. Diese Aussage ist aber im Zusammenhang mit Angaben zum australischen Pensionsfond und zu Empfehlungen des Flughafen-Vorstands im Zusammenhang mit dem Angebot 2014 zu sehen. Vor allem sagte die Beklagte laut Beilage ./1 in diesem Zusammenhang - nach der Formulierung der Lüge - weiter: *„Ein Vorstand muss sich über die wirtschaftlichen und finanzstrukturellen Gegebenheiten eines Aktionärs informieren, muss den Aufsichtsrat und alle Eigentümer informieren. Und das hat Ofner nicht gemacht, und er hat immer gesagt es ist ein australischer Pensionsfonds. Und das ist der Skandal, den eben Susanne Heger, Gott sei Dank, aufgedeckt hat und mit mir in einer Kooperation steht.“*

Die Feststellungen zu den Presseartikeln nach der Pressekonferenz beruhen insbesondere auf den Verweisblatt - Urkunden FN 1 - FN 8, FN 10 - FN 11 und FN 18 - FN 19, FN 24 - FN 26, sowie FN 27 - FN 30. Dazu ist beweismäßig festzuhalten, dass in der Tagsatzung vom 17.04.2023 als unstrittig zwischen den Parteien festgehalten wurde, dass der Begriff „Vorsatz“ oder „vorsätzlich“ in Bezug auf Geldwäsche in

den Presseartikeln nicht vorgekommen ist und auch von der Presse nicht aufgegriffen wurde (S 8 in ON 17.5). Ergänzend dazu ist auch auf die klagsseits vorgelegten Zeitungs- und Fernseh-Berichte (Beialgen ./L bis ./R) zu verweisen. Aus all diesen Unterlagen folgt, dass die Pressekonferenz zumindest Österreich-weit publiziert wurde bzw. über deren Inhalt berichtet wurde.

In Bezug auf einen „Gegencheck“ vor der Pressekonferenz ergab sich im Beweisverfahren, dass die Beklagte selbst einen solchen nicht machte (PV Beklagte, S 10 - 11 in ON 17.5), allerdings einen solchen *„ordentlichen journalistischen Gegencheck“* über die Presse bei Dr. OFNER veranlasste bzw. ein solcher von der Presse [zumindest von ORF und Profil] gemacht wurde, also beim Vorstand der Klägerin gegen-gecheckt wurde (PV Beklagte, S 33 in ON 17.5). Dazu darf auch auf die Aussage des Vorstands Dr. OFNER verwiesen werden, der zu dieser Thematik [Vorab - Nachfrage der Journalisten] angab: *„Wenn ich gefragt werde und vorgehalten bekomme, dass die Presseartikel, soweit sie heute vorgelegt wurden und auch außer Streit gestellt wurden, nämlich Verweisblatt - Urkunden, nicht beinhalten, dass hier eine vorsätzliche Involvierung in Geldwäsche vorgelegen sei, gebe ich an: [...] „Genau“. So stimmt das aber nicht ganz. Aus den Unterlagen ergibt sich, es war ja so, dass die jeweiligen Zeitungen oder Presseinstitutionen zunächst mit uns geredet haben, nämlich die Journalisten. Wir haben dann erklärt, dass das Ganze völlig absurd ist und dass es hier keinen wie immer gearteten Verdacht der Geldwäsche des Flughafens oder der Vorstände gibt. Deshalb haben die dann auch davon abgesehen.“* (PV Dr. OFNER, S 25 in ON 17.5).

Die Feststellungen zum Übernahmegesetz und dem daraus resultierenden Gebot zur Objektivität und zur strikten Neutralität - insbesondere in Bezug auf das Übernahmeangebot aus dem Jahr 2014 - beruhen auf den diesbezüglichen nachvollziehbaren Angaben des Dr. OFNER (S 21 ff in ON 17.5); dies gilt auch in Bezug auf die jeweiligen Äußerungen des

Vorstands zu den Angeboten aus den Jahren 2014, 2016 und 2022 (a.a.O.). Die jeweiligen Äußerungen erliegen im Akt als Beilage ./i in Bezug auf das Jahr 2014 (auch FN 14) und als Beilagen ./J und ./K in Bezug auf die Jahre 2016 und 2022. Der Vorstand Dr. OFNER bestätigte, dass das Angebot 2014 der IFM positiv beurteilt wurde, nicht aber die beiden anderen Angebote in den Jahren 2016 und 2022. Im einzelnen sagte er aus: *„In den Stellungnahmen und unseren Äußerungen für 2016 und 2022 (Beilagen ./J und ./K) haben wir die Sachlage anders beurteilt. Nämlich dass der gebotene Kaufpreis zu niedrig sei und dass bei fortschreitendem Erwerb auch grundsätzlich die Gefahr eines Delistings drohen würde. Daher war aus Sicht der Aktionäre und der Gesellschaft das Angebot ablehnend zu beurteilen. Somit anders als 2014.“* (PV Dr. OFNER, S 22 in ON 17.5). Letztendlich wurde auch beklagtenseits außer Streit gestellt, dass der Vorstand des Flughafens in den Jahren 2016 und 2022 - anders als 2014 - seinen Aktionären nicht empfohlen hat, das IFM - Angebot anzunehmen (S 20 in ON 17.5).

Da ein Hauptkritik - Punkt der Beklagten die mangelnde Information der breiten Bevölkerung durch die Vorstände der Klägerin war, dies unter Bezugnahme auf die Äußerung des Vorstands aus dem Jahr 2014, sowie die von der Klägerin und deren Vorständen immer wieder genannten australischen Pensionsfonds, war die Äußerung auszugsweise festzustellen, aber die gesamte Äußerung (Beilage ./i bzw. FN 14) mit ihrem gesamten Inhalt als Teil des Urteils, nämlich als Anlage 3, anzuschließen.

Der wesentliche Inhalt, nämlich über die jeweilige Aufstockung der Aktienanteile bzw. die jeweiligen Prozentsätze der Aktien in der Hand der IFM bzw. der dahinter stehenden Trusts / Geldtöpfe bestand im Wesentlichen Einvernehmen zwischen den Parteien. Sowohl Dr. OFNER als auch die Nebenintervenientin bestätigten, dass das Übernahmeangebot des festgestellten Investors im Jahr 2014 29,9 % der Aktien betraf (jeweils ON 17.5) und in den Jahren 2016 und 2022 sukzessive

auf rund 43,4 % aufgestockt wurde. Dazu gab Dr. OFNER in Übereinstimmung mit den vorliegenden Urkunden, aber auch den Angaben von Dr. HEGER an, dass im Jahr 2016 die Beteiligung der IFM auf 38,3 % erhöht wurde und die Beteiligung jetzt 43,4 % beträgt (PV Dr. OFNER, S 23 in ON 17.5). Dr. OFNER sagte dazu wörtlich: *„Uns gegenüber ist immer die selbe Gesellschaft, nämlich die IFM, aufgetreten. Soweit uns die Unterlagen offengelegt werden bzw. uns das jeweilige Angebot präsentiert wird, ist der Trust, nämlich Conyers Trust, der Treuhänder des Geldtopfes, also des Fonds. Offenbar wurde der Name von Codan Trust umbenannt in Conyers Trust.“* (S 23 in ON 17.5).

Im Beweisverfahren kam hervor, dass auf der Homepage des Flughafens die Äußerungen zu den jeweiligen Übernahmeangeboten veröffentlicht waren, allerdings der breiten Bevölkerung erst kurz vor der Pressekonferenz im Spätsommer / Frühherbst 2022 bekannt wurden. Auch wenn Dr. OFNER – wohl in Bezug auf das Übernahmegesetz inhaltlich richtig – angab, dass die Klägerin hier nichts geheim gehalten hat und auch die Öffentlichkeit nicht falsch informiert hat und all diese Vorgänge nicht nur öffentlich, sondern vielfach auch behördlichen Kontrollen unterlegen sind, gab es erst durch Zeitungs- und Fernseh-Berichte im August und September 2022, aber auch durch Recherchen der Beklagten und der Nebenintervenientin erst kurz vor der Pressekonferenz mediale und politische Aufmerksamkeit bzw. ein Öffentlichkeitsinteresse (vgl. dementsprechende Angaben der Beklagten und NI in ON 17.5, sowie Berichte und Artikel Beilagen ./T und ./U).

Deutlich später erfolgten dann die Presse und Standard Artikel (Beilagen ./6 und ./7), welche nach Interviews bzw. Rücksprachen bei den Vorständen der Klägerin veröffentlicht wurden. Deren wesentlicher Inhalt wurde festgestellt, wenn auch nicht als unmittelbare Reaktion auf die Pressekonferenz.

Dass das Investitionsschutzgesetz im Jahr 2014 noch keine Rolle spielte, war unstrittig bzw. wurde dies von Dr. OFNER entsprechend der geltenden Rechtslage angegeben (S. 23 ff in ON

17.5).

Die Feststellungen zu den Äußerungen der Handlungsverantwortlichen der Klägerin zum australischen Pensionsfonds bzw. zu australischen Pensionskassen resultieren aus den diesbezüglichen - bei den Feststellungen näher zitierten - Aussagen der Beklagten und der Nebenintervenientin (Protokoll ON 17.5), insbesondere aber auch auf dem Geschäftsbericht (FN 17 der Verweisblatt - Urkunden) und dem Podcast (FN 22.2 der Verweisblatt - Urkunden). Dr. OFNER selbst bestritt die Aussagen und Angaben im Geschäftsbericht im Wesentlichen nicht, schwächte die Vorwürfe allerdings ab. Er gab dazu sinngemäß an: *„Zunächst traten sogenannte betriebliche Pensionskassen in Australien auf, welche die Pensionsgelder, die sie in Australien einnehmen oder einsammeln, in diesen Trust oder Fonds investieren. Die Personen, die wir kennengelernt haben als Investoren, waren Australier oder jene, die diese Struktur von dort aus gestaltet haben. Im Geschäftsbericht sind es nicht 40 Seiten, sondern ist es ein Satz oder sind es vielleicht zwei Sätze, wo über den australischen Investor gesprochen wird. Wir sprechen hier vom Geschäftsbericht (FN 17). Das andere Problem ist, dass letztendlich dieser Trust, also der Trust auf den Cayman Islands, keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Daher ist die IFM-Seite auf einen Treuhänder angewiesen, nämlich die Codan Trust Company (Cayman) Limited angewiesen. Alleingesellschafterin der Bieterin war ja die IFM Luxemburg, die wiederum hing an dem von mir zitierten Trust aus den Cayman Islands.* (PV Dr. OFNER, S 23 in ON 17.5). Ein Podcast vom 05.09.2022, in welchem von Dr. OFNER immer noch vom australischen Pensionsfonds als Investor sprach (FN 22.4), erachtete Dr. OFNER nicht als Erörterung der Eigentümerstruktur, gab aber dazu an, dort und auch zuvor gesagt zu haben, dass hinter den investierten Geldern australische Pensionsfonds stehen (PV Dr. OFNER, S 28 in ON 17.5). Unwahrheiten der Beklagten oder Nebenintervenientin im

Zusammenhang mit getätigten Aussagen betreffend den australischen Pensionsfond bzw. die Geldtöpfe aus den Cayman - Islands waren daher weder erkennbar, noch feststellbar.

Die darüber hinaus gehenden Feststellungen gründen sich auf die vor allem in Bezug auf die Echtheit nicht bestrittenen Urkunden und Verweisblätter (übernommene USB - Daten) sowie die ausdrücklichen Außerstreitstellungen bzw. das z.T. vorliegende wechselseitig unstrittige Vorbringen. Die Angaben der Parteien und Zeugen sind im Protokollen ON 17.5 dokumentiert. Ergänzend ist noch auf die Belegstellen in den Klammerausdrücken bei den einzelnen Feststellungen zu verweisen.

Abschließend ist zur Nebeninterventionsproblematik noch festzuhalten, dass in der vorbereitenden Tagsatzung die Nebenintervention der Dr. Susanne HEGER auf Beklagtenseite (vorläufig) zugelassen wurde und das rechtliche Interesse als bescheinigt angenommen wurde (S 4 in ON 17.5). Diesbezüglich erklärten alle Parteienvertreter mit dieser Vorgangsweise einverstanden zu sein (a.a.O.). Weiteres Vorbringen, wonach die Nebenintervention danach nicht mehr zulässig sei oder sich die Rechtslage geändert hätte, wurde nicht erstattet. Vor allem aber erhärtete sich durch die Einvernahmen der Beklagten und der Nebenintervenientin, dass zumindest in Bezug auf die Sachverhaltsdarstellung ein anwaltliches Vertretungsverhältnis in Entgeltform vorlag; überdies fanden zwischen der Beklagten und der Nebenintervenientin gemeinsame Recherchen statt.

Rechtlich folgt aus den getroffenen Feststellungen:

Rechtliche Grundlagen und herrschende Rechtsprechung:

Gemäß § 1330 Abs 1 ABGB gilt: Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern. Dies gilt nach Abs 2 auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. In diesem Falle kann auch der

Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Das Recht auf Ehre und das Recht auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs sind absolut geschützte Persönlichkeitsrechte i.S.d. § 16 ABGB; daher indiziert jede Beeinträchtigung des § 1330 ABGB bereits die Rechtswidrigkeit des Verhaltens (*Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON, 1.06 § 1330 (Stand 01.01.2023, rdb.at), RZ 5*).

Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche nach § 1330 ABGB setzen die Rechtswidrigkeit der begangenen oder drohenden Eingriffshandlung voraus. Diese wird zwar durch die Erfüllung des jeweiligen Tatbestands (Verbreitung der Ehrenbeleidigung bzw. der unwahren kreditgefährdenden Tatsachenbehauptung) indiziert, ist abschließend aber anhand einer umfassenden Interessenabwägung zu beurteilen. Rechtfertigungsgründe sind daher auch beim verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch zu beachten. Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Werturteils oder einer Tatsachenbehauptung ist eine Rechtsfrage, die von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängt. Nach stRsp ist eine Berufung auf die Meinungsäußerungsfreiheit bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen, die auf keinen oder unwahren Grundlagen beruhen, unzulässig (*Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON, 1.06 § 1330 (Stand 01.01.2023, rdb.at), RZ 40*).

Bei der Abwägung der unterschiedlichen Rechtsgüter (Interesse am gefährdeten Gut - Interesse des Handelnden und der Allgemeinheit) kommt es nach stRsp vor allem auf folgende Kriterien an: auf die Art des eingeschränkten Rechts, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck und den Grad der Schutzwürdigkeit dieses Interesses, aber auch auf den Zweck der Meinungsäußerung. Da eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte zu einer untragbaren Einschränkung der Interessen anderer und auch jener der Allgemeinheit führen würde, hat das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bei der Güterabwägung besonderes Gewicht. Dieses kann wegen der besonderen Stellung einer Person in der

Öffentlichkeit (personenbezogener Maßstab) oder wegen der besonderen Wichtigkeit des Themas (themenbezogener Maßstab) überwiegen. Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit wird nicht nur für politische Debatten sowie für Tierschutz-, Gesundheits- und Umweltfragen oder Fragen der öffentlichen Sicherheit bejaht (a.a.O., RZ 41).

Sinn und Bedeutungsgehalt einer beanstandeten Äußerung als auch die Frage, ob Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der Äußerung; maßgebend ist nicht der subjektive Wille des Erklärenden, sondern das Verständnis des Durchschnittsadressaten. Die Äußerung ist so auszulegen, wie sie vom damit angesprochenen Verkehrskreis bei ungezwungener Auslegung verstanden wird. Schlagzeilen oder ähnliche Hervorhebungen (z.B. Überschriften eines Postings) dürfen daher nicht isoliert betrachtet werden (*Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON, 1.06 § 1330 (Stand 01.01.2023, rdb.at), RZ 10*). Bei der Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet wurden, kommt es demnach immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend (vgl. RIS - Justiz: RS0031883).

Werturteile sind Ausdruck der subjektiven Meinung. Charakteristisch für sie ist, dass sie keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind. Nach der Rsp können auch ehrenbeleidigende Äußerungen in Verdachts- oder Vermutungsform tatbildlich i.S.d. § 1330 Abs 1 ABGB sein, weil der Ehrschutz durch geschickte Formulierungen nicht umgangen werden soll. (*Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON, 1.06 § 1330 (Stand 01.01.2023, rdb.at), RZ 13*).

Die Rsp definiert Tatsachen als Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum

erkennbaren und von ihm an Hand bekannter oder zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit nachprüfbareren Inhalt. Es wurde klargestellt, dass es nur auf die objektive Nachprüfbarkeit ankommt (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON, 1.06 § 1330 (Stand 01.01.2023, rdb.at), RZ 18).

Solange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein (vgl. RIS - Justiz: RS0054817).

Bei unwahren Tatsachenbehauptungen gibt es kein Recht auf freie Meinungsäußerung. Unwahr ist eine Äußerung dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Die Unwahrheit einer Äußerung kann sich auch aus deren Unvollständigkeit ergeben, wenn dadurch ein falscher Eindruck erweckt wird (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON, 1.06 § 1330 (Stand 01.01.2023, rdb.at), RZ 32).

Die Grenzen zulässiger Kritik sind bei Politikern weiter gezogen als bei Normalbürgern (a.a.O., T5). Da die Freiheit der politischen Debatte einer der Pfeiler des Konzeptes einer demokratischen Gesellschaft ist, sind die Grenzen einer vertretbaren Kritik in Bezug auf einen Politiker, der in seiner öffentlichen Eigenschaft auftritt, weiter zu ziehen als in Bezug auf eine Privatperson. Jeder Politiker setzt sich selbst unvermeidlich und willentlich einer genauen Beurteilung jeder seiner Worte und Taten nicht nur durch Journalisten und das breitere Publikum, sondern insbesondere auch durch den politischen Gegner aus (RIS - Justiz: RS0075552, T3).

Ob im politischen Meinungsstreit eine den politischen Gegner treffende Äußerung noch im Sinne des Art 10 MRK gerechtfertigt erscheint, ist vor allem an der politischen Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung ausdrückenden Stellungnahme, insbesondere im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten des Betroffenen an der dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts angepassten Form und

Ausdrucksweise sowie dem danach zu unterstellenden Verständnis der Erklärungsempfänger zu messen (RIS - Justiz: RS 0054830) Auch gegenüber Politikern sind Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt (a.a.O., T7).

Darüber hinaus sind vor allem auch Rechtfertigungsgründe i.S.d. Art 10 EMRK (freie Meinungsäußerung) zu berücksichtigen. Ein größeres Maß an Toleranz ist insbesondere gefordert, wenn ein Politiker selbst öffentliche Ankündigungen tätigt, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. Die gebotene Güterabwägung schlägt in solchen Fällen im Interesse der für eine funktionierende Demokratie unbedingt erforderlichen freien Diskussion zu Gunsten des Grundrechts der Meinungs- und Redefreiheit aus (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON, 1.06 § 1330 (Stand 01.01.2023, rdb.at), RZ 67).

Darüber hinaus ist bei den rechtlichen Grundlagen noch zu berücksichtigen, dass die Beklagte nach den getroffenen Feststellungen auch Medieninhaberin im Sinne des § 1 Abs 1 Z 8 Medieng des „Facebook-Accounts“ unter der Adresse <https://facebook.com/helga.krismer> mit der Bezeichnung „Helga Krismer“ ist (zur Medieninhabereigenschaft bei „Facebook-Accounts“: OGH 15 Os 14/15w m.w.N.).

Unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen ergibt sich auf den Einzelfall Folgendes:

Es ist der Klägerin zwar beizupflichten, dass nach herrschender Rechtsprechung der Vorwurf, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben oder Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren zu sein, grundsätzlich sowohl ehrenbeleidigend als auch kreditschädigend ist. Ebenso ist rechtlich unstrittig, dass ein tatsächlicher Geldwäsche - Tatbestand eine mit Vorsatz begangene Straftat nach dem StGB darstellt.

Die Beklagte hat bei der Pressekonferenz und auf ihrem Facebook-Account bzw. - Profil vor allem mehrfach kritisiert,

dass die Finanzquelle, aus der sich die IFM Investors-Group speist, nicht öffentlich transparent ist, dass es sich dabei möglicherweise um Geldwäsche handelt und dass Politik und Justiz aufgefordert sind, dies zu untersuchen. In der Pressekonferenz - Unterlage (Beilage ./E) ist als Überschrift formuliert „Karibische Übernahme des Flughafens Wien ist vorsätzlich passiert“ (Seite 1 in ./E), jedoch ergibt sich bereits aus den darunter stehenden Formulierungen, dass die Schlagsätze allesamt mit einem Fragezeichen (= ?) versehen sind und vor allem aus den konkreten Formulierungen laut Transkript des Tonprotokolls (ON 1), dass die Beklagte zwar immer wieder die Begriffe „Geldwäsche“ und „vorsätzlich“ auch im Zusammenhang mit dem Flughafen Wien verwendet, jedoch aus dem Gesamtzusammenhang für einen durchschnittlichen Zuhörer und / oder Reporter sehr wohl die Stoßrichtung der Kritik deutlich erkennbar ist, und zwar jene in Bezug auf Unklarheiten, wer auf welche Weise (Streubesitz-) Aktien hält und welche Geldtöpfe bzw. Investoren, vor allem aus der Karibik / den Cayman Islands dahinter stehen. Darüber hinaus wurde von der Beklagten die Finanzierung der dritten Piste des Flughafens bemängelt und zumindest angeführt, dass zu hinterfragen sei, ob die Klägerin und deren Vorstände „aus dem riesigen Geldtopf“ des Fonds die 3. Piste finanziert. Dabei stellt die Beklagte auch zumindest in den Raum, dass die Klägerin aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sei, dieses Projekt zu stemmen.

Darüber hinaus veranlasste sie auch eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Korneuburg Beilage ./4) mit dem Betreff „Anzeige wegen § 165 StGB“ gegen unbekannte Täter, wobei mangels Anfangsverdacht für ein strafbares - der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegendes - Verhalten, von der Einleitung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen wurde (Beilage ./5).

Es ist aber insgesamt weder ehrenrührig noch kreditschädigend über ein Wirtschaftsunternehmen die Aussage zu

treffen, dass in Aussicht genommene Investitionen über den Kapitalmarkt finanziert werden. Ebenso, dass ein Unternehmen für die Verwirklichung eines Projekts mit mehreren Milliarden Euro Kosten nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

- Dass die Klägerin dies offenbar aus eigenen Mitteln stemmen kann, wurde (soweit erkennbar) erst im Presseartikel vom 02.03.2023 nach den hier bemängelten Äußerungen der Beklagten publik (Beilage ./6). Im Übernahmeangebot des Investors (aus dem Jahr 2014) für 29,9% der Aktien der Flughafen Wien AG hat der Vorstand das Projektvorhaben 3. Piste beschrieben und in weiterer Folge für den Investor die Begriffe „potenzieller Minderheitenaktionär mit finanzstarkem Background“ und „unterstützender Partner“ verwendet. Er sprach auch von „langfristigen Investitionsstrategien“, dies unter weiterer Betreuung der tatsächlichen Genehmigung der 3. Piste (Beilage ./i = Anlage 3 des Urteils). Vor allem aber konnte auch der Flughafen - Vorstand letztendlich nicht angeben, wer bzw. welche Geldtöpfe und Trusts hinter den tatsächlichen Eigentümern der mittlerweile 43,4 % der Aktienanteile stehen. Die Klägerin und deren Vorstände kennen die Zwischengesellschaften, nicht aber die tatsächlichen Eigentümer der Treuhänder. - Der Letzte in der Kette des Treuhänders, also die dahinter stehenden wirtschaftlichen Letzteigentümer sind unbekannt (so formulierte auch Dr. OFNER).

In diesem Lichte scheint eine Pressekonferenz mit Kritik und zugegebener Maßen zum Teil grenzwertiger begrifflicher Verwendung von „vorsätzlichem Verdacht auf Geldwäsche“ und „karibische Übernahme“ gerade noch vertretbar, zumal einer Oppositionspolitikerin (in NÖ) Kritik am Wirtschaftsunternehmen Flughafen Wien (mit kritischer Infrastruktur) im Sinne der politischen Tätigkeit und der Meinungsfreiheit gestattet sein muss, dies auch unter Anführung plakativer Formulierungen - wie „karibische Übernahme“. Vor allem aber ergibt sich auch aus den Presseberichten im Nachgang der Konferenz, dass die Redakteure und Zuhörer die Stoßrichtung der Kritik richtig verstanden

haben, zumal nicht dem Flughafen Wien selbst oder deren Vorständen selbst Geldwäsche vorgeworfen wurde (Siehe USB - Stick bzw. FN - Beilagen).

Soweit die Klägerin vermeint, die in der Klage angegriffenen Vorwürfe und Aussagen seien unwahr, ist auszuführen, dass die Beklagte ihren Geldwäsche - Verdacht im Zusammenhang mit der Eigentümerstruktur und dem Sitz der Conyers Trust Company auf den Cayman Islands begründet und nicht dem Flughafen Wien per se den Vorsatz vorwirft. Es wird im Wesentlichen vor allem bemängelt, dass seitens der Klägerin eine „schlechte“ Information betrieben wurde und das Übernahmeangebot (im Jahr 2014) nicht nur nicht abgelehnt, sondern deren Vorstand sogar befürwortet hat.

Auch wenn danach durch die Beklagte und die Nebenintervenientin auch noch eine Strafanzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung eingebracht wurde, resultiert aus den Handlungen und Äußerungen der Beklagten (gerade) noch kein Unterlassungs- und Widerrufsanspruch der Klägerin. Vor allem unter Abwägung der unterschiedlichen Rechtsgüter (Interesse am gefährdeten Gut - Interesse des Handelnden und der Allgemeinheit) kommt es vor allem auf die Kriterien Art des eingeschränkten Rechts, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck und den Grad der Schutzwürdigkeit dieses Interesses, aber auch auf den Zweck der Meinungsäußerung an. Da eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte zu einer untragbaren Einschränkung der Interessen anderer und auch jener der Allgemeinheit führen würde, hat das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bei der Güterabwägung besonderes Gewicht. Klar kam hervor, dass im Anschluss an diese Pressekonferenz von keinem Medium berichtet wurde, die Beklagte oder Dr. Susanne HEGER hätten dies in der Klage relevierten Vorwürfe gegenüber der Klägerin erhoben. In keinem einzigen Medium (soweit vorgelegt) wird berichtet, die Beklagte hätte über die Klägerin behauptet, sie sei mit Vorsatz in Geldwäsche involviert. Die Beklagte sprach in diesem

Zusammenhang von Geldwäscheanlage im großen Stil (nicht Geldwäsche im großen Stil).

Die Beklagte hat nach Ansicht des Erstrichters explizit ihre Sicht der Dinge dargelegt und betont, dass dies ihre subjektive (politische) Einschätzung ist. Die Beklagte, als Oppositionspolitikerin, die mit ihrer politischen Kritik (mangelnde Transparenz und Aufklärung) an die Öffentlichkeit geht und sowohl kritische Fragen stellt als auch die Untersuchung durch Politik und Justiz fordert, beinhaltet gerade noch sachliche Kritik und zeigt auf, worum es ihr geht.

Ausgehend vom Gesamteindruck bzw. dem Gesamtzusammenhang der Einzelaussagen ergeben sich keine kreditschädigenden oder ehrenbeleidigenden Aussagen. Dementsprechend war das Klagebegehren vollinhaltlich abzuweisen. Insgesamt wäre nämlich nur eine Berufung auf die Meinungsäußerungsfreiheit bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen, die auf keinen oder unwahren Grundlagen beruhen, unzulässig. Darüber hinaus liegen im gegenständlichen Fall im Sinne der Meinungsfreiheit und des politischen Handels Rechtfertigungsgründe vor. Aus der Gesamtbetrachtung besteht somit ein rechtliches Interesse der Klägerin an der begehrten Richtigstellung (Widerruf) samt Veröffentlichungsbegehren und der Unterlassung nicht.

Zu erwähnen ist auch noch, dass die EU-Kommission mit Verordnung 2022/229 die Cayman Islands (dort als Kaimaninseln bezeichnet) auf die Liste der Geldwäscherei Hochrisikoländer gesetzt hat.

Völlig unstrittig war natürlich, dass die Vorstände der Klägerin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Übernahmegesetz) bei Stellungnahmen zu Übernahmeangeboten nicht völlig frei sind, sondern dass das Angebot sowohl in Bezug auf Aktionäre, Mitarbeiter und Gesellschafter abzuwägen ist und die Für- und Wider Argumente darzulegen sind. Von sachfremden Argumenten hat man sich zu enthalten.

Die Kritik der Beklagten in diesem Zusammenhang (Äußerung

des Vorstandes zum Angebot laut Beilage ./I) sind politisch nachvollziehbar und auch als Kritik am Gesamt - Gesetzssystem zu verstehen.

Zur Nebenintervention ist auszuführen, dass nach den getroffenen Feststellungen seitens der Nebenintervenientin - auch wenn am HG Wien ein Parallelprozess anhängig ist - ein rechtliches Interesse bescheinigt wurde. Die Beklagte zahlte für die mit der Nebenintervenientin abgehaltenen Pressekonferenz zwar kein Honorar bzw. gab es hier kein Auftragsverhältnis, jedoch stützte sich die Beklagte auf Recherchen und Ratschläge der Nebenintervenientin. Überdies erfolgte eine entgeltliche Vertretung der Beklagten durch die Nebenintervenientin in Bezug auf Sachverhaltsdarstellungen bzw. „Behörden-Anzeigen“. Vor allem aufgrund einer somit vorliegenden Regress- bzw. Schadenersatzproblematik war die Nebenintervention zuzulassen und liegt insgesamt ein rechtliches Interesse vor. Diese Umstände wurden vom Erstrichter im Protokoll vom 01.02.2023 auch bereits dargelegt (S 4 in ON 11.2). Die Parteienvertreter erklärten sich mit der gewählten Vorgangsweise einverstanden (a.a.O.). - Weiteres, konkretisierendes Vorbringen in Bezug auf eine nicht berechnete Nebenintervention wurde in weiterer Folge klagsseits nicht mehr erstattet. Überdies hat die Nebenintervenientin wohl auch ein berechtigtes Interesse daran, dass das gegenständliche Verfahren nicht negativ auf das eigene Verfahren beim HG Wien durchschlägt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO, wonach die im Rechtsstreit vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner sowie dem diesem beigetretenen Nebenintervenienten alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Einwendungen gegen die Kostennoten gemäß § 54 Abs 1a ZPO wurden nicht erhoben. Die Leistungen der Beklagtenvertretung sowie der

Nebenintervenientin (auf beklagten Seite) wurden tatsächlich erbracht und dem RATG entsprechend verzeichnet. Zur zulässigen Nebenintervention wurde bereits in der rechtlichen Beurteilung eingegangen. Ein ergänzender Kostenersatz - Antrag für den Protokollberichtigungsantrag wurde seitens der Nebenintervenientin nicht gestellt, in ihrem Antrag (ON 20) findet sich auch kein Kostenverzeichnis.

Landesgericht St. Pölten, Abteilung 24

St. Pölten, 20. Juli 2023

Mag. Reinhard Stöckler, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG